

Einzelne Nummern 10 Pf.

Insertionsgebühren die durchgehende
Corpuszeile oder deren Raum 20 Pf.,
die gespaltenen 10 Pf.

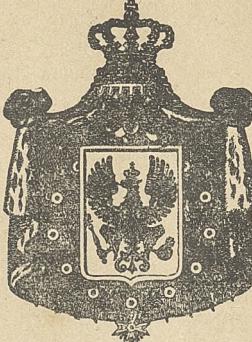
Neuroder

Erscheint jeden Sonnabend.

Alle Kaiserlichen Postanstalten nehmen
Bestellungen an.
Preis vierteljährlich 75 Pf. praeum.

Kreis-Blatt.

Dreiundvierziger



Fahrgang.

Nr. 7.

Sonnabend, den 13. Februar

1897.

Amtlicher Theil.

Militaria.

Die aktiv gedient habenden Mannschaften der Jahrgänge 1889 und 1884 deren Ueberführung zur Landwehr I. bezw. II. Aufgebots noch nicht stattgefunden hat, haben ihre Militärpässe möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende Februar er., beim Hauptmeldeamt Glas abzugeben resp. mittels Schreibens einzureichen.

Desgleichen haben alle Ersatz-Reservisten, welche dem Jahrgang 1884 angehören, sowie die 4 jährig freiwilligen Kavalleristen des Jahrganges 1886 ihre Pässe behufs Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots einzufinden bezw. abzugeben.

Führungs-Bezeugnisse und Futterale sind nicht mit einzufinden.

Glas, den 4. Februar 1897.

Königliches Haupt-Meldeamt.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Magistraten, Guts- und Gemeinde-Borständen mit dem Esuchen zur Kenntniß, dieselbe bald nach ihrem Erscheinen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Neurode, den 5. Februar 1897.

51 II. Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R.-G. Bl. S. 685), ordne ich hiermit an, was folgt:

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 33 Absatz 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.
2. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Ka-

finos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.
3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.
Berlin, den 27. Dezember 1896.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Januar 1897 (Kreisblatt Nr. 1) zur Kenntniß und Beachtung.

Neurode, den 10. Februar 1897.

746. Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission ist dem Königlichen Aichungssamte in Köln die Befugniß ertheilt worden, chemische Messgeräthe, d. h. Geräthe wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken u. f. w. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu aichen. Die Aichung geschieht auf Grund einer von der Normal-Aichungs-Kommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht.

Welchen Anforderungen die zur Aichung zuzulassenden Geräthe hinsichtlich der äußerer Beschaffenheit, Eintheilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (R.-G.-Bl. 1893, Beilage zu Nr. 30) des Näheren zu ersehen. Auch ist das Königliche Aichungssamte in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über diese Anforderungen etwa gestellten Anfragen ebenso solchen über Bezugssquellen, Prüfungsgebühren u. s. f. möglich eingehende Beantwortung zu Theil werden zu lassen.

Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräthe stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: gez. Lohmann.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Neurode, den 5. Februar 1897.

1058. In Ergänzung der Bestimmungen über die Benachrichtigung der Veterinärpolizei auf dem Viehhofe u Berlin von der Zuführung verdächtigen Viehs pp. hat der Herr Landwirthschaftsminister Folgendes angeordnet:

1. Die erwähnten Bestimmungen sind bis auf Weiteres auf nachgenannte Seuchen anzuwenden:

- a. die Maul- und Klauenfeuche,
- b. die Lungenfeuche des Rindviehs,
- c. die Pockenfeuche der Schafe,
- d. die Räude der Schafe,
- e. den Rothlauf der Schweine,
- f. die Schweinefeuche und die Schweinepest.

2. Zu den Anfragen über die Zulassung der verdächtigen Thiere und in den Anzeigen über ihr Eintreffen auf dem Viehhofe in Berlin ist die Art der Seuche deren die Thiere verdächtig sind, anzugeben.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß die Anzeigen von dem Eintreffen der verdächtigen Thiere ausschließlich an „die Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhofe zu Berlin“ und nicht, wie dies noch häufig zu geschehen pflegt, an „die Direktion“ oder an „die Veterinärverwaltung des Centralviehhofes“ zu richten und stets, nöthigenfalls unter Benutzung des Telegraphen, so zeitig zu erstattet sind, daß noch die zur Verhütung einer Seuchenverschleppung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können.

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden des Kreises unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 5. Januar 1893 (Kreisbl. Nr. 1), vom 7. April 1894 (Kreisbl. Nr. 15) und vom 11. Mai 1895 (Kreisbl. Nr. 20) zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Neurode, den 6. Februar 1897.

Betrifft

den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft durch Vereine.

775. Nach einer im Regierungs-Amtsblatt Stück 4 abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Dezember v. J. finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 in § 33 Abs. 1, 2, 3

unter a und 4 auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Danach bedürfen alle Vereine, welche Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, hierzu der Konzession von Seiten des Kreisausschusses.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, den in Betracht kommenden Vereinen hiervon Kenntniß zu geben und dieselben zur Einholung der erforderlichen Genehmigung anzuhalten.

Unter „Vereinen“ sind Personenmehrheiten jeder Art, auch „geschlossene Gesellschaften“ zu verstehen, nur nicht Versammlungen und Gesellschaften zu einmaligen Zwecken.

Eine Erlaubnis gemäß § 33 G.-D. kann nur an physische Personen ertheilt werden; es ist daher Sache der Vereine, die Persönlichkeit zu bezeichnen, für welche die Erlaubnis ausgesertigt werden soll.

Beschränkungen der Erlaubnis auf den Kreis der Mitglieder, auf die Dienstzeit des Vorsitzenden u. s. w. sind in die Ausfertigung aufzunehmen, insofern es im öffentlichen Interesse liegt und der Verein damit einverstanden ist. Liegen gegen die Ertheilung der Erlaubnis gesetzlich begründete Bedenken vor, so muß sie versagt werden, falls die Bedenken nicht durch Aufnahme von Beschränkungen beseitigt werden können. Uebrigens bleibt es den Vereinen unbekommen, sich gegen eine ihre Absichten nicht entsprechende Ausnutzung der Erlaubnis durch den Inhaber privatrechtlich sicher zu stellen.

Neurode, den 10. Februar 1897.

Betrifft

den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst gewöhnlicher Tagearbeiter.

61. II. Es ist in neuerer Zeit wiederholt hier zur Sprache gebracht worden, daß der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst gewöhnlicher Tagearbeiter im hiesigen Kreise mit 360 Mk. d. i. 1,20 Mk. pro Tag, namentlich mit Rücksicht auf die Hausweber zu hoch festgesetzt sei, und daß die danach zu entrichtenden Beitragssmarken II. Lohnklasse (20 Pf.) in keinem Verhältniß ständen zu dem wirklichen Arbeitsverdienst.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuchen daher, binnen 8 Tagen hierher zu berichten,

1. wie hoch der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, nach dem auch die Beiträge der Hausweber bemessen werden müssen, im Durchschnitt unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anzunehmen ist,
2. ob mit Rücksicht auf die Verdienstverhältnisse der Hausweber event. eine Herabsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes bis auf bezw. unter 350 Mk. für angezeigt zu erachten ist, so daß von den gewöhnlichen Tagearbeitern einschließlich der Hausweber nur Beiträge I. Lohnklasse (14 Pf.) zu entrichten wären.

Bemerkt wird hierbei, daß durch die Herabsetzung der Beiträge natürlich auch eine Herabsetzung der Rentenbeträge bedingt ist.

Neurode, den 8. Februar 1897.

Bekanntmachung.

1171. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30² des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzial-Ausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1897 ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

- I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne
 - a. in 3 proc. Obligationen auf 3½ Prozent,
 - b. in 3½ proc. Obligationen auf 3¾ Prozent, in beiden Fällen mit der Maßgabe, daß bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um ¼ Prozent eintreten kann,
 - c. für baare Darlehne auf 4 Prozent,
 - d. für baare Darlehne von mindestens 10000 Mk. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf 3½ Prozent vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Amortisation auch die Coursdifferenz trägt, sofern die 3 proc. Obligationen, welche die Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Course unter 100,25 stehen. Diese Coursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst 4 Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns resp. der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Amortisationsraten gedeckt.
- II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder
 - a. bei sechsmonatlicher Ründigung auf 2½ Prozent,
 - b. bei kürzeren Ründigungsfristen auf 2 Prozent mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30000 Mk. eine 8 tägige, von 30000 bis 50000 Mk. eine 30 tägige von 50000 Mk. und mehr eine 3 monatliche Ründigung inne gehalten werden muß.
 - c. Depositen, welche nicht mindestens 3 Monate hinterlegt bleiben, nur mit 1½ Prozent verzinst werden.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. derselben Monats, für Beträge deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 1. Februar 1897.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
von Roeder.

Vorsteheude Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neurode, den 10. Februar 1897.

1132. Der angebliche Geisteskranke Milos Jovon Bujovic aus Kuti in Dalmatien sollte im September v. J. von Amsterdam nach seiner Heimath befördert werden. Nachdem derselbe bis nach Köln gelangt war, von wo aus er von der k. u. k. Österreichisch-Ungarischen Botschaft weiterbefördert werden sollte, trennte sich der ihm beigegebene Begleiter von demselben, und der fernere Verbleib des Bujovic ist seitdem unbekannt.

Soweit sich hat feststellen lassen, ist Bujovic etwa 30 Jahre alt, von kräftiger Gestalt und hat schwarzes Haar. Er trug einen dunklen Anzug und runden Hut. In seinem Besitz befanden sich ein Seemannsbuch und verschiedene Schriftstücke.

Höherem Auftrage zufolge veranlaßte ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, nach dem Verbleibe des Genannten Nachforschungen anzustellen und über den etwaigen Erfolg bis zum 20. d. Mts. hierher Anzeige zu erstatten.

Neurode, den 9. Februar 1897.

Betrifft Ernte-Statistik.

Diejenigen Guts- und Gemeindebehörden, welche der Kreisblatt-Befügung vom 19. Januar d. J., betreffend Ermittelung der Ernte-Erträge pro 1896, noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unmehr umgehend zu thun.

Neurode, den 10. Januar 1897.

1056. Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg ist erlaubt worden, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkt eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loope — 300 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Neurode, den 6. Februar 1897.

1025. Wiedergewählt und verpflichtet wurde der Gärtner Anton Franz in Beutengrund als Gemeindevorsteher.

Neurode, den 5. Februar 1897.

1091. Die Gutsverwaltung von Schlegel beabsichtigt auf Dominial-Terrain Giftpflocken zur Vertilgung des Raubzeuges auszulegen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Neurode, den 8. Februar 1897.

1204. In den Jagdbezirken 2, 3 und 4 der Feldmark Königswalde sollen zur Vertilgung des Raubzeuges Giftpflocken ausgelegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neurode, den 11. Februar 1897.

Es sind in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1897 Jagdscheine ertheilt worden:

Inhaber.	Stand.	Wohnort.	Datum der Ertheilung.		
			Tag	Monat	Jahr
A. Jahresjagdscheine an:					
Josef Drechsel	Gutsrächter	Tunischendorf (Scheidewinkel)	11.	Januar	1897
Josef Strauch	Fleischermeister	Tunischendorf	12.	"	"
Karl Frank	Rittergutsrächter	Mittelsteine	13.	"	"
Friedrich Feige	Gastwirth	Albendorf	"	"	"
August Herden jun.	"	"	15.	"	"
B. Unentgeldliche Jagdscheine.					
Karl Selling	Forstverwalter	Schafeneck	4.	Januar	1897
Asmus	Kgl. Forstmeister	Carlsberg	7.	"	"
Klinke	Kgl. Förster	"	"	"	"
Paul Kranz	Förster	"	"	"	"
Gentner	Kgl. Förster	Passendorf	"	"	"
Klapper	Forstaufseher	Carlsberg	"	"	"

Neurode, den 10. Februar 1897.

Bekanntmachung
betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen
der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe
auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe, deren Inhaber nach § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 29. Dezember 1896 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 308) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind vom 15. Februar 1897 ab bei einer der nachbezeichneten Abstempelungsstellen, nämlich:

der Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Orauensstraße Nr. 92/94, bei einer der Regierungs-Hauptklassen, der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. P., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen,

Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck Mainz, Meß, Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden, oder der Reichsbanknebенstelle in Darmstadt einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben bezügs der Abstempelung an die zunächst gelegene Abstempelungsstelle einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gestellt sind, ist eine Wiederinkunftssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung nicht erforderlich.

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinscheinanweisungen und, da nach § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 die Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 anhält,

- a. bei den Schuldverschreibungen mit Januar/Juli-Zinsen als erster der am 2. Januar 1898 fällige Zinschein und alle folgenden Zinsscheine,
- b. bei den Schuldverschreibungen mit April/Oktobe-Zinsen als erster der am 1. April 1898 fällige Zinschein und alle folgenden Zinsscheine zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichen-

den Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerierte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbefcheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der oben genannten Provinzialkassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen nebst besonderen Einlagebogen für solche Einlieferer, welche eine größere Anzahl von Posten gesammelt übergeben wollen, sind bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, den oben genannten Preußischen Provinzialkassen, den sämtlichen Preußischen Kreiskassen und einer Anzahl von Steuerämtern, Forstkassen und anderen Preußischen Kassen, welche von den Königlichen Bezirks-Regierungen in den Amtsblättern werden bekannt gemacht werden, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Auffertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

Zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe, welche zum vollen Betrage auf die Staatskasse übernommen wird, ist außerdem in jeder Uebergabe-Erklärung — ohne Nennung von Namen — anzugeben, ob die darin verzeichneten Schuldverschreibungen einem oder mehreren Eigenthümern gehören. Sind mehrere Eigenthümer betheiligt, so ist anzugeben, welche Summe des Nennwertes auf jeden einzelnen Eigenthümer entfällt.

Schlusnoten werden nicht ausgestellt.

Die Summe derjenigen Schuldverschreibungen, welche Eigenthum des Preußischen Staates sind, d. h. welche zu Staatsfonds gehören, sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, da sie der Reichsstempelabgabe nicht unterliegen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbefcheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einfendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einfendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 3. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staats Schulden.

von Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neurode, den 11. Februar 1897.

1215. In C. L. Hirschfeld's Verlag Leipzig Neumarkt 29 ist ein von dem Regierungsrath von Rohrscheidt in Merseburg herausgegebenes Handbuch "die Reichsgewerbeordnung mit der Novelle vom 6. August 1896 und den Ausführungs-Bestimmungen für das Deutsche Reich und für Preußen" erschienen, welches auch durch jede andere Buchhandlung zum Preise von 6 Mark für das Exemplar bezogen werden kann.

Das Buch in dem Format der Taschenausgabe, enthält das gewerberechtliche Material, insbesondere auch die neuesten reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Sonntagsruhe, technische Anleitung, Arbeiterschutzvorschriften, Privatirrenanstalten, Wettbewerb u. s. w. vollständig und ist durch die Art der Zusammenfassung des Stoffes geeignet, den Behörden, Beamten und Gewerbetreibenden gute Dienste zu leisten.

Neurode, den 11. Februar 1897.

1217. Das Sachregister zum Amtsblatt pro 1896 ist erschienen und gegen Zahlung von 0,60 Mark in meinem Bureau bis zum 25. März er. abzuholen.

Ich kann den Herren Standesbeamten, Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern, sowie den Schulvorständen in ihrem eigenen Interesse die Anschaffung des Sachregisters empfehlen, da ohne dasselbe die dienstliche Anwendung der amtlichen Amtsblatt-Bekanntmachungen außerordentlich erschwert und zeitraubend ist.

Neurode, den 12. Februar 1897.

Der Königliche Landrath.

Freiherr von Nechenberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbrief-Erledigung.

Der hinter der angeblichen Maria Opitz aus Tutschendorf Kreis Neurode am 4. April 1895 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Altenzeichen: III 3. 157/95.

Glaß, den 6. Februar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

Öffentlicher Anzeiger.

Spar- und Darlehnskasse,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Bilanz pro 31. Dezember 1896.

A. Activa.

1. Kassenbestand	82,70	Mark
2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	200,—	"
3. Ausstand in laufenden Rechnungen der Genossen	1476,20	"
4. Inventar, Verschiedenes	35,—	"

Summa der Activa 1793,90 Mark

Mitgliederzahl bei Gründung am 18. März 1896

Zugang

Abgang

Mitgliederzahl am 31. Dezember 1896

Tumsfendorf, den 31. Dezember 1896.

Bittner, Direktor.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Albendorf, Band II, Blatt 80 auf den Namen des verstorbenen Bauernbesitzers Josef Böhm eingetragene, zu Albendorf Kreis Neurode befindliche Grundstück

am 4. Mai 1897, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 221,52 Ml. Neinertrag und einer Fläche von 19,58,60 Hektar zur Grundsteuer, mit 96 Ml. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 5. Mai 1897, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden.

Wünschelburg, den 6. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Anlässlich der 400 jährigen Geburtstagsfeier des Reformators M. Philipp Melanchthon werden die werten und lieben Gemeindeglieder zu einem

Familien-Abend

im Saale des Kaiserhofes auf Dienstag, den 16. Februar, Abends 8 Uhr ergebenst eingeladen.

— Besondere Einladungen ergehen nicht. —

Der Gemeinde-Kirchenrath.

B. Passiva.

1. Geschäftsguthaben der Genossen	156,—	Mark
2. Reservesfonds	13,—	"
3. Spareinlagen	597,72	"
4. Schuld in laufenden Rechnungen der Genossen	467,76	"
5. Schuld in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	551,50	"
6. Reingewinn in 1896	7,92	"

Summa der Passiva 1793,90 Mark

13

—

—

—

13

Keller, Rendant.

Bitte zu lesen!

Billigste böhmische Bettfedern. Bedingungen: Versandt kostenfrei nach allen Postorten zu Nachnahme oder Vorauszahlung. Bei Angabe, wo ich mich über Zahlungsfähigkeit erkundigen kann, auch ohne Nachnahme oder Geldvoraussendung.



Umtausch gestattet.

Beim Rückpass das Geld zurück, daher kein Nachtheil möglich. Bettfedern gehen aus Böhmen zoll- und steuerfrei nach Deutschland:

Preise: 10 Pfund neue, gute, geschlossene, staubfreie Ml. 8, 10 Pfund bessere, Ml. 10, 10 Pfund schneeweise, Daunen weiche, geschlossen, Ml. 15, 20, 25, 30, 10 Pfund Halbdämmen, Ml. 10, 12, 15. 10 Pfund schneeweise, Daunenweiche, ungeschlossene Ml. 20, 25, 30. Daunen (Flaum) Ml. 3, 4, 5, 6 zu 1/2 Kilo. Bei Bestellungen bitte um genaue Adresse.

Benedikt Sachsel, Klattau 510, Böhmen.

Arbeiterfamilien

mit 1 und 2 Hofsänger sucht Schmidt, Sophienberg. Agenten erwünscht Posmahlen Ostpr.

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Carlsberg.
Dienstag, den 23. Februar d. Js.,
von Vormittags 10 Uhr ab,
im Stiebler'schen Gasthause in Carlsberg.

A. Nukholz:

I. Schuhbezirk Friedrichsgrund.

Distr. 138 a und 14 b.

26 Stück Buchen-Klöze mit 9,09 fm, 41 Stück Langholz mit 10,17 fm, 26 Stück Birken-Klöze mit 7,64 fm, 81 Stück Langholz mit 20,25 fm, 10 Stück Birkenstangen I. Cl., 501 Stück Nadelholz-Klöze mit 160,97 fm, 1011 Stück Langholz mit 265,30 fm, 340 Stück Stangen I. Cl., 190 Stück II. Cl., 240 Stück III. Cl.

II. Schuhbezirk Carlsberg-Nord.

Distr. 111, 113, 116 und Totalität.

27 Stück Buchen-Klöze mit 9,34 fm, 6 Stück Birken-Klöze mit 1,72 fm, 3 Stück Langholz mit 0,61 fm, 2422 Stück Nadelholz-Klöze mit 919,08 fm, 1278 Stück Langholz mit 334,80 fm.

III. Schuhbezirk Dörnikau.

Distr. 218, 226.

15 Stück Buchen-Klöze mit 1,86 fm, 18 Stück Ahorn-Klöze mit 2,70 fm, 2 Stück Rüster-Klöze mit 0,25 fm, 155 Stück Nadelholz-Klöze mit 73,29 fm, 80 Stück Langholz mit 19,90 fm.

B. Brennholz

aus vorgenannten Districten.

131 rm Buchen-Scheit, 147 rm Buchen-Knüppel, 88 rm Reisig I., 40 rm Birken-Scheit, 30 rm Knüppel, 4 rm Reisig I., 7 rm Aspen-Scheit, 1 rm Knüppel, 556,7 rm Nadelholz-Scheit, 114 Knüppel, 59 rm Reisig I.

Die Forstverwaltung.

32

ganze Hektoliter Lagerbier

8 Kilo Kohlensäure

durch meine Reducir-Ventile ver-
schankt.

Excl. Kohlensäure 45 Mark.

Reparaturen an Manometern, Reducir-Ventilen, Apparaten solid, dauerhaft. Civile Preise, große Ausw., neues System.

Anlagen

in Hausteraphen, Telephonen, elekr. Licht, Blip-ableitern, nur solide Ausführung, 2 Jahre Garantie, Zauberdoen-Artisten, lehrreich und interessant. Glühlämpchen, Maschinen für Lehrzwecke, Hausteraphen zum Selbstanlegen, à 9,50 Mf. Komplette Telephone von 4 Mf. an, ganze Stationen 18 Mark., neueste Konstruktion mit D.-R.-Patent, Ausl.-Patent, microphon ausgestattet.

Alte Stationen arbeite ich um und versehe selbige mit Neuerungen unter Garantie. Vorzügliche Verständigung auf weiteste Entfernung.

II. Reserzen.

Führe nur einige an:
Glatz: Weckeranlage Stadtbahnhof. Hotel Kaiserhof. Hotel Weihs Lamm. Hotel Stadt Rom. Garnisonverwaltung.

Schreckendorf: Heider's Brauerei.

Wartha: Schloß Giersdorf.

Wartha: Kaufmann O. Werner.

Kieslingswalde: Mattern, Brauereibesitzer.

Ullersdorf: Hotel A. Heimann.

Grafenort: Grokpitsch's Gasthof.

Rengersdorf: Gasthofbesitzer Schmidt.

Reinerz: Hotel Jüppner.

Pfaffenmühle: Wecker-Anlage:
und viele andere. Die angeführten Anlagen sind ausgeführt seit 1. Oktober 1896 bis 1. Januar 1897.

**Carl Herrmann,
Elektrotechnisches Institut,
Ring 36, GLATZ, Ring 36.**

Bekanntmachung.

Sonntag, den 14. d. Mts.,

Nachmittags um 3½ Uhr,

findet in meinem Lokale hier selbst eine

Sitzung

des landwirtschaftlichen Kreisvereins Neurode statt, wozu außer den verehrten Mitgliedern alle Freunde der Landwirtschaft ergebenst eingeladen werden.

Mittelsteine, den 6. Februar 1897.

**E. Pabsch,
Gasthofbesitzer.**

Ich suche für hiesige Umgegend unter außerordentlich günstigen Bedingungen eine geeignete, solide Persönlichkeit zur Uebernahme meiner Vertretung in:

Drillmaschinen, Dresch- und Siedemaschinen, Rostwerken, Schrotmühlen, Dämpfern, Separatoren etc.

Franz Richter, Breslau, Filiale, Gabitzstr. 14.

Fabrik landwirth. Maschinen. (Stammhaus in Döbeln Sachsen.)

A.Hitschfeld's Buch-, Musikalien- u. Papierhandlung

■ ■ ■ Neurode. ■ ■ ■

Leibbibliothek. — Journal-Lesezirkel.

Eintritt in den Lesezirkel, welcher 25 der gelesensten Journale enthält, kann täglich erfolgen.
■ ■ ■ Anstellsendungen auf Verlangen. ■ ■ ■

Wegen Geschäftsübergabe

verkaufe ich, um das Lager möglichst zu räumen, bis 7. März cr. einschließlich

Manufactur-Waaren, Herren- und Knabengarderobe

10% unterm Preis.

Winter-Lieferzieher

verkaufe ich zu jedem nur annehmbaren Preise.

Es bietet sich somit für jedermann eine nie wiederkehrende Gelegenheit, Einkäufe zu außergewöhnlich billigen Preisen zu machen.

Kunzendorf.

August Opitz.